



Bekanntmachung

47. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 09. Dezember 2020 beschlossenen 47. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 23. Dezember 2020 (Aktenzeichen: 213-59200.0 – 2223/2009) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.sbk.org bekannt gemacht.

Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten;

München, 28.12.2020

47. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse
vom 01.01.2010

Stand: 26.11.2020

Artikel I

1. In § 11 wird die Zahl „25“ ersetzt durch die Zahl „20“.

2. § 16a lautet wie folgt:

„§ 16a Bonusprogramm

I.

Teilnahmeberechtigter Personenkreis: ¹Versicherte der SBK können am „SBK-Bonusprogramm“ für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen. ²Für Anwartschaftsversicherte und Personen, die auftragsweise Leistungen erhalten (§ 264 SGB V), ist die Teilnahme nicht möglich. ³Dies gilt auch, solange der Anspruch auf Leistungen nach rechtlichen Vorschriften ruht oder ausgeschlossen ist.

II.

Erklärung und Dauer der Teilnahme: ¹Die Teilnahme ist vom Versicherten zu erklären. ²Sie beginnt zum 01.01. des Kalenderjahres in dem die Erklärung bei der SBK eingeht, aber nicht vor Beginn der Versicherung bei der SBK.

³Die Teilnahme dauert zunächst bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres (Bonuszeitraum). ⁴Die Teilnahme verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate. ⁵Es sei denn, der Teilnehmer erklärt, dass die Teilnahme nicht über den Ablauf des Bonuszeitraums hinaus fortgesetzt werden soll. ⁶Mit dem Ende der Versicherung bei der SBK endet zeitgleich auch die Teilnahme am SBK Bonusprogramm.

III.

Anspruch und Nachweis: ¹Anspruch auf einen Bonus haben Versicherte, die

- a) Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V oder Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V oder der Satzung der SBK in Anspruch nehmen oder
- b) regelmäßig Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V in Anspruch nehmen oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen.

²Der Teilnehmer weist die Inanspruchnahme bzw. Durchführung der Gesundheitsmaßnahmen durch Bestätigung des Leistungserbringers nach.³Dem Teilnehmer entstehende Kosten für die Nachweise werden von der SBK nicht übernommen. ⁴Um den Nachweis über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 65a Abs. 1 SGB V führen zu können, darf die SBK die nach § 284 Absatz 1 SGB V von ihr rechtmäßig erhobenen und gespeicherten versichertenbezogenen Daten mit schriftlicher oder elektronischer Einwilligung der betroffenen Versicherten im erforderlichen Umfang verarbeiten.

⁵Maßnahmen nach § 65a Abs. 1a SGB V werden nur in Kombination mit einer weiteren Maßnahme i. S. d. § 65a Absatz 1a SGB V bonifiziert.

⁶Für Gesundheitsmaßnahmen außerhalb des jeweiligen Bonuszeitraums kann kein Gesundheitsbonus erworben werden. ⁷Dies gilt auch für Maßnahmen, die außerhalb einer bestehenden Versicherung bei der SBK durchgeführt werden. ⁸Zeiten nach § 19 SGB V werden dabei einer bestehenden Versicherung gleichgestellt.

IV.

Bonifizierbare Gesundheitsmaßnahmen:

¹Hinsichtlich der bonifizierbaren Maßnahmen sowie deren Nachweis für versicherte **Erwachsene** (ab Vollendung des 17. Lebensjahres) gilt:

- Können bonifizierbare Maßnahmen in unterschiedlichen Bonusprogrammen der SBK bonifiziert werden, so werden diese jeweils nur in einem Bonusprogramm anerkannt. In diesem Fall wählt der Versicherte, für welches Bonusprogramm er die Maßnahmen bonifiziert haben möchte.
- In Konkretisierung des in Absatz III beschriebenen gesetzlichen Anspruches werden für die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen Boni gewährt:

Bonifizierbare Maßnahmen	Beschreibung	Rechtsgrundlage	Bonus im Bonusjahr
Zahnvorsorge	a) Gesetzlich geregelte Zahnvorsorge b) professionelle Zahnreinigung	§ 65 a Abs. 1 i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V oder § 22 a SGB V	Je 5 € für a) und 10 € für b)

Gesundheitsuntersuchung ab 18 Jahre	Gesundheitsuntersuchung nach § 25 SGB V	§ 65 a Abs. 1 i.V.m §§ 25, 26 SGB V	Je 5 €
Individueller Impfschutz In- und Ausland	Durchführung von Schutzimpfungen für In- und Ausland	§ 65 a Abs. 1 i.V.m § 20 i SGB V und § 20 i Absatz 2 SGB V i. V. m. § 16 e der Satzung	Je 5 €
Krebsvorsorge	a) Hautkrebs-Früherkennungsuntersuchung b) Früherkennungsuntersuchungen für Frauen oder Früherkennungsuntersuchungen für Männer c) Darmkrebs-Früherkennungsuntersuchung	§ 65 a Abs. 1 i.V.m §§ 25 Abs. 2, 25 a SGB V	Je 5 € für a), b) und c)
Aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder regelmäßige Teilnahme am Hochschul- oder Betriebssport	Regelmäßige körperliche Bewegung – aktive Mitgliedschaft Sportverein oder regelmäßige Teilnahme am Hochschul- oder Betriebssport, sofern es sich nicht um Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V handelt.	§ 65 a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V	10 €
Aktive Mitgliedschaft im Fitness-Studio / Sportkurse	Aktive Mitgliedschaft im qualitätsgesicherten Fitness-Studio oder Teilnahme an Sportkursen unter qualifizierter Leitung, z.B. durch zertifizierte Übungsleiter, wenn sie zusätzlich zu den genannten Mitgliedschaften im Sportverein, Fitnessstudio usw. in Anspruch genommen werden	§ 65 a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V	10 €
Zertifizierter (online-) Gesundheitskurs	Leistungen für individuelle Maßnahmen der primären Prävention in den Handlungsfeldern: Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement, Suchtmittelkonsum	§ 65 a Abs. 1a SGB V i.V.m § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung (§ 16 I. 3 der Satzung)	10 €
Sportabzeichen	Regelmäßige fachkundige Vorbereitung zum Erwerb des Sportabzeichens vom Deutschen Olympischen Sportbund, seinen Mitgliedsverbänden wenn die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedschaft im	§ 65 a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention	10 €

	Sportvereinerfolgt	und Gesundheitsförderung	
Schwimmabzeichen	Regelmäßige fachkundige Vorbereitung zum Erwerb des Schwimmabzeichens vom Deutschen Olympischen Sportbund und seinen Mitgliedsverbänden, der DLRG wenn die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedschaft im Sportverein erfolgt.	§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	10 €
Fit und Aktiv	Sportliche Outdoor-Aktivitäten bei denen unter qualifizierter Leitung das gemeinsame Bewegungstraining im Vordergrund steht (organisierte Wanderungen über den deutschen Wanderverband oder deutscher Alpenverein, Mountainbike -Kurse, Kletterkurse, Radtouren über ADFC, aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen mit fachkundiger Vorbereitung und Anleitung z.B. Stadt- und Firmenläufe, sofern es sich nicht um Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V handelt	§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	10 €

²Hinsichtlich der bonifizierbaren Maßnahmen sowie deren Nachweis für **versicherte Kinder** (bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres) gilt:

- Können bonifizierbare Maßnahmen in unterschiedlichen Bonusprogrammen der SBK bonifiziert werden, so werden diese jeweils nur in einem Bonusprogramm anerkannt. In diesem Fall wählt der Versicherte, für welches Bonusprogramm er die Maßnahmen

Bonifizierbare Maßnahmen	Beschreibung	Rechtsgrundlage	Bonus im Bonusjahr
Zahnvorsorge	Gesetzlich geregelte Zahnvorsorge a.) im ersten Halbjahr b.) im zweiten Halbjahr	§ 65 a Abs. 1 SGB V i.V.m § 22 a Abs. 1 SGB V (Individualprophylaxe), § 21 SGB V (Gruppenprophylaxe)	Je 5 € für a) und b)

rt haben möchte.

- In Konkretisierung des in Absatz III geregelten gesetzlichen Anspruches werden für die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen Boni gewährt:

Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche	Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche a.) U3-U6 b.) U7 c.) U7a d.) U8 e.) U9 f.) U10 g.) U11 h.) J1 i.) J2	§ 65 a Abs. 1 SGB V i.V.m § 26 SGB V	je 5 € für a.) bis i.)
Individueller Impfschutz In-und Ausland	Durchführung von Schutzimpfungen für In- und Ausland	§ 65 a Abs. 1 SGB V i.V.m § 20 i SGB V und § 20 i Absatz 2 SGB V i. V. m. § 16 e der Satzung	je 5 €
Zertifizierter (online-) Gesundheitskurs	Leistungen für individuelle Maßnahmen der primären Prävention in den Handlungsfeldern: Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement, Suchtmittelkonsum	§ 65 a Abs. 1a SGB V i.V.m § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung (§ 16 I. 3 der Satzung)	10 €
Sportabzeichen	Regelmäßige fachkundige Vorbereitung zum Erwerb des Sportabzeichens vom Deutschen Olympischen Sportbund und seinen Mitgliedsverbänden, wenn die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedschaft im Sportverein erfolgt.	§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	10 €
Aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder regelmäßige Teilnahme am Hochschul- oder Betriebssport	Regelmäßige körperliche Bewegung – aktive Mitgliedschaft Sportverein oder regelmäßige Teilnahme am Hochschul- oder Betriebssport, sofern es sich nicht Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V handelt.	§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	10 €
Aktive Mitgliedschaft im Fitness-Studio / Sportkurse	Aktive Mitgliedschaft im qualitätsgesicherten Fitness-Studio oder Teilnahme am Sportkurs unter qualifizierter Leitung, z.B. durch zertifizierte Übungsleiter, wenn sie zusätzlich zu den genannten Mitgliedschaften im Sportverein, Fitnessstudio usw. in Anspruch genommen werden	§ 65 a Abs. 1a vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V	10 €

Schwimmabzeichen G e w ä h r u n g	Regelmäßige fachkundige Vorbereitung zum Erwerb des Schwimmabzeichens vom Deutschen Olympischen Sportbund und seinen Mitgliedsverbänden, der DLRG, wenn die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedschaft im Sportverein erfolgt.	§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	10 €
Fit und Aktiv G e s u n d h e i t s b o n u s : 1 D	Sportliche Outdoor-Aktivitäten, bei denen unter qualifizierter Leitung das gemeinsame Bewegungstraining im Vordergrund steht (organisierte Wanderungen über den deutschen Wanderverband oder deutscher Alpenverein, Mountainbike-Kurse, Kletterkurse, Radtouren über ADFC, aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen mit fachkundiger Vorbereitung und Anleitung z.B. Stadt- und Firmenläufe, sofern es sich nicht um Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V handelt	§ 65a Abs. 1a vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	10 €

er Teilnehmer hat die Wahlmöglichkeit zwischen

- a) einem Gesundheitsbonus, der als Geldbonus gewährt wird oder
- b) einem Gesundheitsbonus, der als Zuschuss (zweckgebundener Bonus) zu Maßnahmen nach Absatz VI gewährt wird.

²Boni können jederzeit während des jeweiligen Kalenderjahres eingelöst werden. ³Werden Gesundheitsmaßnahmen nicht bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres vom Versicherten nachgewiesen, entsteht kein Anspruch auf einen Gesundheitsbonus.

⁴Im Falle der Wahl nach Absatz V Buchstabe a) wird der Gesundheitsbonus direkt gewährt.

⁵Im Falle der Wahl nach Absatz V Buchstabe b) (zweckgebundener Bonus) kann der Teilnehmer den Gesundheitsbonus zeitlich unbefristet ansparen und gegen Vorlage der Originalrechnung für Maßnahmen nach Abs. VI einsetzen. ⁶Dies gilt nicht für Maßnahmen, die vor Beginn der Teilnahme an diesem Bonusprogramm erbracht wurden.

⁷Voraussetzung für die Gewährung des Gesundheitsbonus als Zuschuss nach Abs. V Buchstabe b) ist, dass an dem Tag, an dem die Gewährung als Zuschuss beantragt wird, eine Versicherung bei der SBK besteht und vor Beginn des Tages, an dem die Gewährung als Zuschuss beantragt wird, keine Versicherungslücke besteht, die größer ist als zwölf Monate.

⁸Der Anspruch auf den Gesundheitsbonus nach Absatz V Buchstabe b) entsteht erst nach Vorlage entsprechender Belege. ⁹Es werden maximal die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen bezuschusst.

VI.

Zuschussleistungen: ¹Versicherte, die eine Gewährung als zweckgebundenen Bonus nach Absatz V Buchstabe b gewählt haben, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen.

²Dies gilt nur, sofern die SBK nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder ein anderweitiger Leistungsanspruch bereits ausgeschöpft ist. ³Ausgenommen von dem Zuschuss sind gesetzliche Zuzahlungen und Leistungen die als bonifizierbare Gesundheitsmaßnahmen nach Absatz IV für einen Gesundheitsbonus berücksichtigt wurden.

- Akupunktur
- Leistungen nach dem Hufeland-Leistungsverzeichnis der besonderen Therapierichtung
- Brillengläser und Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehstärke
- Erste-Hilfe-Kurse
- Erweiterte zahnmedizinische Leistungen (z.B. Fissuren Versiegelung, Funktionsanalyse, höherwertiger Zahnersatz) Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness-und Gesundheitsstatus
- Private Zusatzversicherungsverträge für den Bereich der Kranken-und Pflegeversicherung (nach § 194 Abs. 1a SGB V)
- Sehtest
- Sport- und Fitnessausrüstung (ohne Sportbekleidung und Schuhe)
- Sport-, Fitness & Gesundheitskurse (auch Online)
- Sportmedizinische Untersuchung, Beratung und Behandlung (z.B. tauchmedizinische Untersuchung)
- Gesundheitsleistungen lt. IGeL-Monitor
- Wunschvollnarkose
- Impfkosten
- Mund-Nasenschutz

3. § 16b lautet wie folgt:

§ 16b Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten rund um die Schwangerschaft

I.

Teilnahmeberechtigter Personenkreis: ¹Versicherte der SBK können am SBK-Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten rund um die Schwangerschaft teilnehmen. ²Für Anwartschaftsversicherte und Personen, die auftragsweise Leistungen erhalten (§ 264 SGB V), ist die Teilnahme nicht möglich. ³Dies gilt auch, solange der Anspruch auf Leistungen nach rechtlichen Vorschriften ruht oder ausgeschlossen ist.

II.

Erklärung und Dauer der Teilnahme: ¹Die Teilnahme ist von der Versicherten zu erklären. ²Sie beginnt nach Eingang der Erklärung bei der SBK mit Beginn der Schwangerschaft, aber nicht vor Beginn der Versicherung bei der SBK.

³Die Teilnahme endet mit Ablauf von 12 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Geburt des Kindes (Bonuszeitraum). ⁴Mit dem Ende der Versicherung bei der SBK endet zeitgleich auch die Teilnahme am SBK Bonusprogramm.

III.

Anspruch und Nachweis: ¹Anspruch auf einen Bonus haben Versicherte, die mindestens eine der nachfolgenden Leistungen/Maßnahmen vollständig in Anspruch genommen und durchgeführt haben:

- die gesetzlich vorgesehenen Untersuchungen der Mutterschaftsvorsorge gemäß den Mutterschaftsrichtlinien.
Nachweis: Stempel/Unterschrift Arzt oder Hebamme/Mutterpass
- die Teilnahme an einer Rückbildungsgymnastik bei einer zugelassenen Hebamme oder einer nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Hebamme oder einem vergleichbaren qualifizierten Anbieter
Nachweis: Stempel/Unterschrift Anbieter
- vollständig in Anspruch genommene Kinderuntersuchungen U1 nach § 26 Abs. 1 SGB V.
Nachweis: Stempel/Unterschrift Arzt/Kinderuntersuchungsheft (U-Heft)
- vollständig in Anspruch genommene Kinderuntersuchung U2 nach § 26 Abs. 1 SGB V.
Nachweis: Stempel/Unterschrift Arzt/Kinderuntersuchungsheft (U-Heft)
- eine Schutzimpfung des Neugeborenen nach § 20i SGB V.
Nachweis: Stempel/Unterschrift Arzt/Impfpass

²Können bonifizierbare Leistungen/Maßnahmen in unterschiedlichen Bonusprogrammen der SBK bonifiziert werden, so werden diese jeweils nur in einem Bonusprogramm, nach Wahl des Versicherten, anerkannt.

³Die Teilnehmerin weist die vollständige Inanspruchnahme bzw. Durchführung der Gesundheitsmaßnahme, die zur Bonifizierung führt entsprechend der Vorgaben in Satz 1 durch Bestätigung des Leistungserbringers nach. ⁴Um den Nachweis über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 65a Abs. 1 führen zu können, darf die SBK die nach § 284 Absatz 1 SGB V von ihr rechtmäßig erhobenen und gespeicherten versichertenbezogenen Daten mit schriftlicher oder elektronischer Einwilligung der betroffenen Versicherten im erforderlichen Umfang verarbeiten. ⁵Der Teilnehmerin entstehende Kosten für die Nachweise werden von der SBK nicht übernommen.

⁶Für Gesundheitsmaßnahmen außerhalb des jeweiligen Bonuszeitraums kann kein Gesundheitsbonus erworben werden. ⁷Dies gilt auch für Maßnahmen, die außerhalb einer bestehenden Versicherung bei der SBK durchgeführt werden. ⁸Zeiten nach § 19 SGB V werden dabei einer bestehenden Versicherung gleichgestellt.

IV.

Gewährung Gesundheitsbonus:

¹Die Teilnehmerin hat die Wahlmöglichkeit zwischen

- a) einem Gesundheitsbonus, der als Geldbonus gewährt wird oder
- b) einem Gesundheitsbonus, der als Zuschuss (zweckgebundener Bonus) zu Maßnahmen nach Absatz V gewährt wird.

²Der Gesundheitsbonus bei Wahl der Variante a) wird in Höhe von 5 € je nachgewiesener Gesundheitsmaßnahme nach Absatz III gewährt.

³Bei Wahl der Variante b) erhält die Teilnehmerin ihren Gesundheitsbonus als Zuschuss (zweckgebundener Bonus) nach Vorlage der Originalrechnung. ⁴Dies gilt nur für Maßnahmen, die innerhalb der Teilnahme an diesem Bonusprogramm in Anspruch genommen wurden. ⁵Der Gesundheitsbonus wird in Höhe von 10 € je nachgewiesener Gesundheitsmaßnahme nach Absatz III gewährt. Es werden maximal die tatsächlich nachgewiesenen Kosten bezuschusst.

⁶Der Gesundheitsbonus kann bis spätestens 3 Monate nach Ende des Bonuszeitraums eingelöst werden. ⁷Werden Gesundheitsmaßnahmen nicht bis

spätestens 3 Monate nach Ende des Bonuszeitraums nachgewiesen, entsteht kein Anspruch auf einen Gesundheitsbonus.

V.

Zuschussleistungen: ¹Versicherte, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten der nachfolgend aufgeführten Maßnahme:

- **Baby-Kurse.** Z. B. Pekip-Kurs, Delfi-Kurs, Babypflege-Kurs, Schwimmkurs für Babys, Babymassagekurs oder vergleichbare Baby-Kurse mit präventiven, gesundheits-bezogenen Inhalten bzw. Charakter.

²Satz 1 gilt nur, sofern die SBK nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder ein anderweitiger Leistungsanspruch bereits ausgeschöpft ist.

³Ausgenommen von dem Zuschuss sind gesetzliche Zuzahlungen und Leistungen die als bonifizierbare Gesundheitsmaßnahmen nach Absatz III für einen Bonus berücksichtigt wurden.

4. § 22 g lautet wie folgt:

§ 22 g Mehrleistungen bei Schwangerschaft und Geburt

I

Die SBK beteiligt sich über die gesetzlichen Leistungen hinaus mit einem Zuschuss an den Kosten für die Inanspruchnahme ausgewählter Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach den folgenden Absätzen. Der Zuschuss für diese Leistungen ist insgesamt auf 150,00 Euro pro Schwanger-/ Mutterschaft begrenzt. Zu den einzelnen Leistungen beträgt der jeweilige Zuschuss dabei nicht mehr als die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Zur Erstattung sind der SBK eine spezifische Rechnung sowie einen Nachweis über die Schwangerschaft einzureichen.

II.

Die SBK beteiligt sich mit einem Zuschuss an den Kosten der Begleitperson für die Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs. Voraussetzung ist, dass die Geburtsvorbereitung durch eine/n gemäß § 134a Abs. 2 SGB V zugelassene/n oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechnigte/n Hebamme / Entbindungspfleger durchgeführt wird und die Schwangere bei der SBK versichert ist.

III.

¹Der Versicherten, die während ihrer Schwangerschaft und bei der Geburt Hebammenhilfe durch eine freiberuflich tätige Hebamme in Anspruch nimmt, erstattet die SBK Kosten, die für die Rufbereitschaft der Hebamme ab der 37. Schwangerschaftswoche entstehen. ²Voraussetzung ist, dass die Hebamme gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringerin zugelassen bzw. berechtigt ist. ³Die Rufbereitschaft muss die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe beinhalten.

⁴Kosten für die Rufbereitschaft einer weiteren Hebamme werden nicht erstattet.

IV.

¹Die SBK erstattet ihren Versicherten über die gesetzlichen und vertraglichen Leistungen hinaus im Einzelfall die Kosten für folgende ärztliche oder ärztlich veranlassten Leistungen zur medizinischen Vorsorge (inklusive ggf. anfallender Laborleistungen), sofern damit einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegengewirkt werden kann und Risikofaktoren bestehen:

- **Toxoplasmosetest** (für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. wegen Kontakt mit Tieren, insbesondere Katzen)
- **zusätzliche Ultraschalluntersuchungen** (für Schwangere bei denen im Rahmen von Ultraschalluntersuchungen gemäß den Mutterschaftsrichtlinien festgestellte Auffälligkeiten hinsichtlich der körperlichen Integrität des Kindes oder erhöhtes Gefährdungspotenzial für Anomalien aufgrund vorbestehender Schwangerschaften oder im Rahmen der Untersuchungen gemäß den Mutterschaftsrichtlinien festgestellten Risikofaktoren der Mutter)

- **Zytomegalie-Test** (CMV-Antikörper-Test) (für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. wegen Kontakt mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr)

- **B-Streptokokken-Test** (um eine bakterielle Besiedelung zu erkennen und durch prophylaktische Gabe eines Antibiotikums mit Beginn der Geburt eine Infektion des Neugeborenen zu verhindern)

- Feststellung von Antikörpern gegen **Windpocken** (für Schwangere, die einer besondere Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, beispielsweise Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen)

- Feststellung von Antikörpern gegen **Ringelröteln** (für Schwangere, die einer besondere Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, beispielsweise Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen)

²Voraussetzung ist, dass die Leistungen durch an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechnete Ärzte erbracht bzw. veranlasst werden.

§ 22h wird ersatzlos gestrichen.

5. § 22i wird ersatzlos gestrichen.

6. § 22j wird zu § 22i, § 22k wird zu § 22j, § 22l wird zu § 22k.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt hinsichtlich Artikel I Nr. 5 und 6 am Tag nach der Bekanntmachung, im Übrigen zum 1.1.2021 in Kraft.